

99083005001001, 99083005001001

Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/113355751/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083005001001, 99083005001001
Leistungsbezeichnung I	Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben
Leistungsbezeichnung II	Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehename, Ehe im Ausland, Name, Familienname, Namensführung, Nachname
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Senator für Inneres, Referat 23 – Personenstandsrecht, des Landes Bremen Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html
Teaser	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einander verheiratete Personen können unter Umständen auch nach der Eheschließung im Ausland Ihre Namensführung, durch Erklärung vor einem deutschen Standesamt gestalten. • Das Standesamt stellt hierüber eine Bescheinigung aus.
Volltext	<p>Ehegatten können die eigene Namensführung gestalten.</p> <p>Folgende Namenserkklärungen kommen, sofern für die Eheleute deutsches Personalstatut gilt in Betracht:</p>

Modul

Sachverhalt

- Ehenamensbestimmung (auch nach der Eheschließung)
- Annahme eines Begleitnamens (Voranstellung oder Hinzufügung)
- Wiederannahme des Geburtsnamens

Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden und sind höchstpersönlich.

Ferner gilt, dass die erklärende Person Geschäftsfähig sein muss, für beschränkt Geschäftsfähige gelten die Regelungen nach § 106 BGB, für Betreute die §§ 119ff BGB.

Erklärungen, die nach der Eheschließung abgegeben werden, bedürfen stets der öffentlichen Beglaubigung. Bei Namensklärungen handelt es sich um amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen und entfalten erst nach Zugang bei zuständigen deutschen Standesamt Wirksamkeit.

Besteht für die Ehe kein deutscher Ehe- oder Heiratseintrag ist für die Entgegennahme einer Erklärung zur Namensführung in der Ehe zuständige Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Besteht ein solcher Inlandsbezug, kommt diese Zuständigkeit zum Tragen, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde und noch nicht in einem deutschen Eheregister nachbeurkundet wurde. Besteht ein solcher Inlandsbezug, in Form eines Wohnsitzes oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland nicht, so ist das Standesamt 1 in Berlin zuständig.

Über die Erklärung zur Namensführung stellt das Standesamt eine Bescheinigung aus.

Erforderliche Unterlagen

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde, oder beglaubigter Auszug aus dem Eheregister
- mit Übersetzung, Apostille und ggf. inhaltlicher Überprüfung. (Wird im Detail durch das zuständige Standesamt festgelegt)

Voraussetzungen

- Die Erklärenden müssen miteinander verheiratet sein.
- Die entsprechende Erklärung muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Ehenamensrechtliche Erklärungen müssen höchstpersönlich abgegeben werden. • Die Erklärung kann nur von geschäftsfähigen Personen abgegeben werden. • Die Erklärung muss öffentlich beurkundet werden.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Namen können Kosten entstehen. Bitte wenden Sie sich an Ihr Standesamt. In Mecklenburg-Vorpommern fallen folgende Kosten an: <ul style="list-style-type: none"> • Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung von Ehegatten 30 Euro • Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung 12 Euro • wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erstmals erteilt wird gebührenfrei
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erklärung zur Namensführung in der Ehe erfolgt persönlich, durch die miteinander verheirateten, beim zuständigen Standesamt. Erst nach der Prüfung des Standesbeamten des zugrundeliegenden Sachverhalts und dem Ergebnis, dass eine Namensklärung möglich ist, kann die Namensführung der Ehegatten gewählt werden <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder • nach deutschem Recht, wenn einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
Bearbeitungsdauer	Einzelfall abhängig
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ehegatten können unter Umständen, die Namensführung in der Ehe, auch nach der Eheschließung im Ausland durch eine Erklärung bei einem deutschen Standesamt gestalten.

Modul

Sachverhalt

Ansprechpunkt

- Das Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt.
oder
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I in Berlin
Schönstedtstraße 5
13357 Berlin
Telefon: 030 115

Zuständige Stelle

- Das Standesamt in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt.
oder
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I in Berlin
Schönstedtstraße 5
13357 Berlin
Telefon: 030 115

Formulare

Ursprungsportal

Make a statement on the naming of spouses without a domestic marriage or marriage record, Submit declaration on the name of spouses without a domestic marriage or marriage record, Erklärung zur Namensführung von Ehegatten ohne inländischen Ehe- oder Heiratseintrag abgeben